Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren zum geplanten Vorhaben:

**„Ausbau der Lagerkapazität für abgebrannte Brennelemente**

**am Standort Jaslovské Bohunice“**, **Slowakei,**

**gemeinsame Stellungnahme** der Anti-Atombeauftragten der Länder Niederösterreich, Salzburg und Wien; Vorlage des Umweltverträglichkeitsberichtes;

 **S t e l l u n g n a h m e**:

Grundsätzlich darf zu den vier Varianten des vorliegenden Bewertungsberichtes (Revision 0), Ausarbeitungsdatum 1/2015, festgestellt werden, dass die Null-Variante zusammen mit der Stilllegung der noch laufenden Kernreaktoren spätestens zum Zeitpunkt der Ausschöpfung der vorhandenen Lagerkapazitäten – voraussichtlich im Jahre 2022 - aus unserer Sicht die geringsten Umweltauswirkungen verursachen würde. Die Null-Variante führt unter der Voraussetzung der frühzeitigen Stilllegung des KKW Bohunice zu einer deutlichen Reduktion der anfallenden abgebrannten Brennelemente, die langfristig die größte Beeinträchtigung der Umwelt verursachen. Des Weiteren kommt es zu keiner Verschlechterung im Bereich der in der „Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“, RL 2011/92/EU, zuletzt geändert durch RL 2014/52/EU (im Folgenden: UVP-Richtlinie), angeführten Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, die Landschaft und Sach- und Kulturgüter.

Die entfallende Energiemenge könnte leicht umweltfreundlich und kostengünstig

durch Energieeffizienzmaßnahmen und die vermehrte Verwendung erneuerbarer Energieträger bis zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Außerbetriebnahme des KKW Bohunice substituiert werden.

Nicht nachvollzogen werden kann deshalb die Tabelle Nr. C. V.2./01 „vorläufiger

Vergleich der Zweckmäßigkeit der einzelnen Varianten des Vorhabens“.

Von einer gesetzeskonformen Vorgehensweise ausgehend, sollte die Null-Variante aufgrund der bedeutend geringeren Anzahl an eingelagerten Brennelementen, im Vergleich zur Variant 1 „Erweiterung des bestehenden Nasslagers um Platz für 18600

Brennstoffkassetten“ durchwegs in allen Kategorien geringere Auswirkungen als

diese aufweisen.

Die Nullvariante wäre somit aus Sicht der Bundesländer Niederösterreich, Salzburg und Wien bevorzugt umzusetzen.

Insbesondere kann nicht nachvollzogen werden, warum die in der UVE angeführte Null-Variante in Bezug auf die Betriebskosten ungünstiger als alle anderen Varianten sein soll.

Unabhängig davon muss festgestellt werden, dass das Kriterium Gesamtkosten, sowie die Einhaltung des Ges.Nr. 541/2004 Ges. Slg. , sowie die Stabilisierung der Arbeitsplätze und die Sicherstellung des Betriebs der Kernkraftanlagen in der Slowakischen Republik und die Stabilität des energetischen Systems in der Slowakischen Republik keine Schutzgüter im Sinne der UVP-Richtlinie darstellen und somit ihre Einbeziehung im Rahmen der Variantenbewertung der Umweltverträglichkeitserklärung dem Artikel 5 Abs 1 lit. f im Zusammenhang mit Anhang IV Abs 2 der UVP-Richtlinie widerspricht. Dieser Umstand stellt unseres Erachtens einen schwerwiegenden Fehler dar.

Die Anti-Atombeauftragten der Länder Niederösterreich, Salzburg und Wien stimmen mit dem Bewertungsbericht insofern überein, dass sie die Variante 1 „Erweiterung

des Nasslagers“ für die ungünstigste Erweiterungsvariante aus Umweltsicht erachten.

In Bezug auf seismische Ereignisse ist die Variante 1 ebenfalls die, für schwere

Folgeschäden, anfälligste. Im Fall der Varianten 2 und 3 wäre lediglich auf die

entsprechende mechanische Widerstandsfähigkeit der Lagerbehälter gegen eine seismisch induzierte Dislozierung und gegen herabstürzende Bauteile sicherzustellen.

Bezüglich der Variante 3 teilen die Anti-Atombeauftragten der Länder Niederösterreich, Salzburg und Wien die Einschätzung der Verfasser der UVE nicht. Die größten Freisetzungen von Radioaktivität treten im Zusammenhang mit der beabsichtigten Tätigkeit bei der Umlagerung der abgebrannten Brennelemente von einem Behältnis in ein anderes auf. Die Variante 3 weist im Vergleich zur Variante 2 doppelt so viele Umlagerungsvorgänge auf. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass bei der Variante 3 die Transportbehälter von den Zwischenlagerbehältern verschieden sind. Gerade in Hinsicht auf den Arbeitnehmerschutz, aber auch in Hinblick auf die Summe der freigesetzten radioaktiven Stoffe, als auch in Hinblick auf das erhöhte Unfallrisiko beim Ent- und Beladevorgang von Transport- und Lagerbehältern weist diese Variante ein erhöhtes Gefahrenpotenzial, sowie zusätzliche Freisetzungen auf. Zukünftig kann auch keine einfache Umlagerung der Lagerbehälter – etwa beim Transport der Brennstäbe in das Endlager – vorgenommen werden, da die Lagerbehälter der Variante 3 nicht zum Transport qualifiziert sind.

Dies bedingt am Ende der Zwischenlagerung einen weiteren Umlagerungsvorgang der

Brennelemente, welcher bei Umsetzung der Variante 2 nicht auftritt.

Sollten sich die Brennelemente zum Zeitpunkt der notwendigen Überführung ins Endlager in einem heute noch nicht absehbaren, mechanisch instabilen Zustand befinden, würde dies im Fall der Variante 3 zu vermeidbaren, zusätzlichen Problemen führen.

Die sichere Verwahrung der abgebrannten Brennelemente im Zwischenlager über

einen geplanten Zeitraum von 100 Jahren kann nur bei einer regelmäßigen Überprüfung der Integrität aller vorhandener Barrieren gegen eine Freisetzung von radioaktiven Stoffen gewährleistet werden.

Im Fall der Variante 3 erscheint, soweit aus den Unterlagen ersichtlich eine unmittelbare und einfache Kontrolle der Lagerbehälter – etwa in Hinblick auf Korrosionsschäden – nicht möglich.

Die Ausführungen zeigen, dass die Nachteile der Variante 3 in Hinblick auf die Freisetzung radioaktiver Stoffe, sowie die Sicherheit die möglichen Vorteile – Ausnutzung bereits vorhandener Einrichtungen, bessere Abschirmung durch das Gewölbe und vorhandenes teilweise in erforderliche Prozesse bereits eingeschultes Personal – bei Weitem übertreffen. Die Vorteile der Variante 2 überwiegen aus unserer Sicht bei Weitem die angeführten Mehrkosten im Ausmaß von etwa 7 % der Projektkosten der Variante 3.

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

 Die Unterzeichnenden bevorzugen die Null-Variante mit einer damit verbundenen Stilllegung der Leistungsreaktoren am Standort Jaslovské Bohunice bis zum Jahr 2022 und erachten diese in Summe als mit den wenigsten negativen Auswirkungen auf Schutzgüter, im Sinne der RL

2011/92/EU, zuletzt geändert durch RL 2014/52/EU, behaftet.

 Im Fall der Erweiterung der Anlage sehen die Unterzeichnenden die Variante 2

– Trockenlager mit kombinierten Transport- und Lagerbehältern – als jene Variante unter den behandelten an, die die geringsten negativen Auswirkung auf Schutzgüter, im Sinne der RL 2011/92/EU, zuletzt geändert durch RL

2014/52/EU, hat.

 Die Unterzeichnenden weisen drauf hin, dass die Einbeziehung von nicht in der RL 2011/92/EU, zuletzt geändert durch RL 2014/52/EU angeführten Schutzgütern, als wesentliche Bestandteile der Reihung der Varianten in den UVE unseres Erachtens unzulässig ist.

 Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist es nicht möglich zu beurteilen, ob die beabsichtigten Ausführungen in anlagentechnischer, materialtechnischer

und ablauftechnischer Hinsicht tatsächlich dazu geeignet sind, die im Gesetz geforderten und in der UVE behaupteten Anforderungen zu erfüllen.

Die Unterzeichnenden fordern die Behörde auf, die dargelegten Überlegungen in ihren Überlegungen und der Beurteilung des Projektes zu berücksichtigen und durch eine adäquate Überwachung der nachfolgenden Genehmigungsverfahren und der tatsächlichen Ausführung sicherzustellen, dass die aus dem UVP-Verfahren folgenden Vorsehungen und Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen

umfassend umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

DI Peter Allen (Anti-Atombeauftragter des Landes Niederösterreich)

e.h.

DIin Dr.in Constanze Sperka-Gottlieb (Anti-Atombeauftragte des Landes Salzburg)

e.h.

Mag.a Dr.in Andrea Schnattinger (Anti-Atombeauftragte des Landes Wien)

e.h.